

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Regio Stuttgart Marketing e. V.
Bezug:	
Anlagen: 1	Berechnung anteilige Umsatzsteuer für Betriebskostenzuschuss Regio Stuttgart Marketing e.V.

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen nimmt von der laufenden Steuerprüfung bei der Regio Stuttgart Marketing GmbH Kenntnis.
2. Bei der HH-Stelle 1.7900.6610.000 wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.300 Euro, zur Abdeckung einer Patronatserklärung des Regio Stuttgart Marketing e.V. gegenüber der Regio Stuttgart Marketing GmbH für eine mögliche Umsatzsteuernachzahlung, genehmigt.
3. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechend geringere Zuführung an die Allgemeine Rücklage.
4. Die Universitätsstadt Tübingen erklärt, dass die beabsichtigte Patronatserklärung des Regio e.V. und die Zurverfügungstellung der Mittel keine Anerkennung der Umsatzsteuerpflicht auf Gesellschafterzuschüsse für die Vergangenheit und auch nicht für aktuelle oder künftige Umsatzsteuerzahlungen ausdrückt.

Die Finanzverwaltungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg werden aufgefordert, von der Erhebung einer Umsatzsteuer auf die Gesellschafterzuschüsse an die Regio Stuttgart Marketing GmbH zu verzichten.

5. Die Universitätsstadt Tübingen bittet die Mitgeschafter der Regio Stuttgart Marketing

GmbH und deren Geschäftsführung zu untersuchen, welche gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Steuerlast, sollte sie tatsächlich entstehen, zu mindern oder künftig zu vermeiden.

Ziel:

Ziel ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Regio Stuttgart Marketing GmbH durch die Bereitstellung der Mittel und die Abgabe einer Patronatserklärung durch den Regio e.V..

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

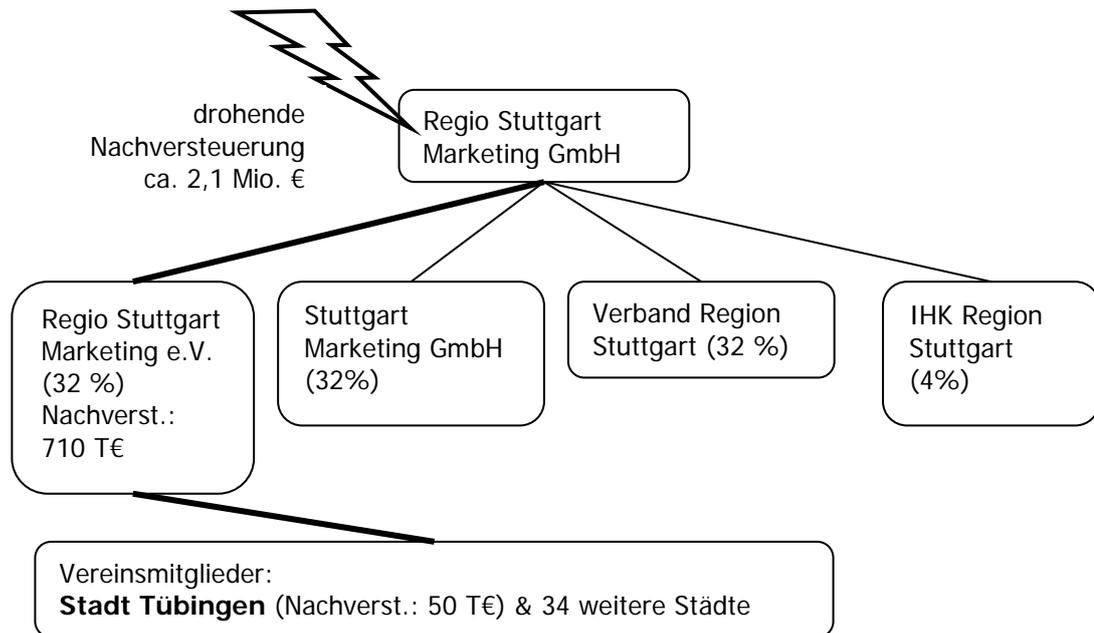
Im Rahmen einer Steuerprüfung der Regio Stuttgart Marketing GmbH (RSM GmbH) wurde durch das Finanzamt Stuttgart die Auffassung vertreten, dass die Gesellschafterzuschüsse nicht nur für die Gegenwart und die Zukunft, sondern auch rückwirkend der Umsatzsteuer unterliegen. Bisher wurden die Gesellschafterzuschüsse der finanzierenden Gesellschafter umsatzsteuerfrei an die RSM GmbH bezahlt. Da die letzte Steuerprüfung der RSM GmbH bis zum Jahr 2005 bestandskräftig vorliegt, wurde eine Rückwirkung und damit Nachversteuerung bis 2006 erklärt.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen ist Mitglied des Regio Stuttgart Marketing e.V. (Regio e.V.). Dieser hält wiederum 32 % an der Regio Stuttgart Marketing GmbH. Mit dieser Mitgliedschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kommune touristisch attraktiv ist und sich über die Tourismusplattformen und durch Marketingaktivitäten der RSM GmbH darstellen möchte. Zur Finanzierung der Marketingleistungen der RSM GmbH leistet der Regio e.V. jährlich einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 575.000 Euro. Damit sind keine direkten Gegenleistungen verbunden. Es ist und bleibt Aufgabe jeder Mitgliedskommune eigene touristische Produkte zu entwickeln, Werbebroschüren zu erstellen, den Internetauftritt zu gestalten. Mit dem Mitgliedsbeitrag wird der generell Zugang zu Marketingplattformen und eine individuellere Darstellungsmöglichkeit im Rahmen der Arbeit der RSM GmbH ermöglicht.

Die weiteren Gesellschafter der RSM GmbH sind die Stuttgart Marketing GmbH (32 %) und der Verband Region Stuttgart (32 %), die ebenfalls Gesellschafterzuschüsse, seit 2011 in selber Höhe wie der Regio e.V. leisten, sowie die IHK Region Stuttgart (4 %), die allerdings keine Zuschüsse leistet.

Schaubild: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen:



Die folgenden Ausführungen sind weitgehend einer Mustervorlage des Regio e.V. entnommen:

„Ob es tatsächlich zu einer Nachversteuerung bis 2006 kommt oder ob es überhaupt zu einer rückwirkenden Besteuerung kommt, ist offen. Es laufen Gespräche mit der Finanzverwaltung, um diese Frage zu klären. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich ebenfalls eingeschaltet. Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag appellieren an das Land und den Bund, auf eine rückwirkende Besteuerung kommunaler Zuschüsse zu verzichten.“

Die Regio e.V. Mitglieder wurden über die mögliche Besteuerung der Gesellschafterzuschüsse des Regio e.V. an die RSM GmbH in einer Mitgliederversammlung am Freitag, 25. Januar 2013, informiert.

Mit der Steuerverwaltung konnte noch keine Lösung im Hinblick auf die rückwirkende Erhebung der Steuer gefunden werden. Das Finanzministerium Baden-Württemberg sieht sich nicht in der Lage, eine Klärung herbeizuführen, inwieweit die Umsatzsteuer rückwirkend erhoben werden muss oder ob darauf verzichtet werden kann, ohne dass dies vom Bund beanstandet wird. Das Land möchte, nachdem zwischenzeitlich bekannt wurde, dass auch in anderen Bundesländern die Besteuerung von Zuweisungen / Gesellschafterzuschüssen an kommunale GmbHs von den Finanzverwaltungen aufgegriffen wird, dies in die Bund-Länder Arbeitsgruppe Steuern einbringen. Dies ist nach Aussage des Finanzministeriums B-W auch deshalb erforderlich, weil 50% der Umsatzsteuer an den Bund fließen.

Bis die Thematik in der Bund-Länder Arbeitsgruppe beraten und geklärt ist, können erwartungsgemäß 6-8 Monate vergehen. In der Arbeitsgruppe wird nicht der konkrete Fall sondern der abstrakte Sachverhalt beraten.

In dieser Zeit ist die RSM GmbH nicht handlungsfähig, da sie in der Pflicht ist, alle Ausgaben zu unterlassen, zu denen sie nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Dies kommt

daher, dass alles unternommen werden muss, um möglichst viele Mittel zurückzulegen, um im Falle der Geltendmachung der drohenden Steuer, diese begleichen zu können und einer Überschuldung aus mangelnder Liquidität, also wegen drohender Zahlungsunfähigkeit, zu entgehen. Umstände, die zu einer Insolvenz aus drohender Überschuldung führen könnten, sind nicht bekannt und auszuschließen.

Sollte aber den Geschäftsführern nachgewiesen werden, dass sie nicht alles unternommen haben, um die Gesellschaft vor einer Insolvenz zu bewahren, sich also auf die drohende/absehbare Steuer-Forderung eingestellt zu haben, stehen die Geschäftsführer in der persönlichen Haftung. Allerdings ist auch die „Untätigkeit“ der Gesellschaft kein probates Mittel, um sich dem Vorwurf eines schuldhaften Handelns zu entziehen, da durch die Untätigkeit auch Einnahmen, beispielsweise aus der Vermarktung von Marketingleistungen von Dritten entfallen, was auch nicht im Interesse der Gesellschaft ist.

Es kann auch nicht das Interesse der Gesellschafter, also der Kommunen des Regio e.V. sein, die RSM GmbH bis zur Klärung der Steuerforderung zur Handlungsunfähigkeit zu verurteilen. Die Untätigkeit ist für einen Zeitraum von maximal ein bis zwei Monaten vertretbar, gerät aber bereits heute an Grenzen. Daher haben sich die Gesellschafter am Donnerstag, 14. Februar 2013, darauf verständigt, die RSM GmbH wieder handlungsfähig zu machen.

Dies erfolgt durch die Abgabe von Patronatserklärungen gegenüber der RSM GmbH jeweils in der Höhe der derzeit erkennbaren maximalen Steuerforderung, die auf jeden Gesellschafter entfällt. Eine Patronatserklärung für einen Teilbetrag der Steuer ist nicht begründet und würde die Geschäftsführer in die Situation versetzen, im Falle des Falles persönlich zu haften.

Die Stuttgart Marketing GmbH wird von der Stadt Stuttgart, und der Verband Region Stuttgart wird über einen Beschluss der Regionalversammlung eine Patronatserklärung erhalten, die auf die jeweils denkbare maximale Steuerlast aus den Jahren 2006 – 2012 begrenzt ist und deren Laufzeit zum 31.12.2013 endet. Danach wäre neu zu beraten und zu beschließen.

Der Regio e.V. muss ebenfalls eine Patronatserklärung abgeben. Diese muss der Vorsitzende als gesetzlicher Vertreter des Regio e.V. erklären. Um diese erklären zu können, muss der Regio e.V. in die Lage versetzt werden, die – im schlimmsten Fall – komplette Steuerlast begleichen zu können. Dies bedeutet, dass jede Mitgliedskommune bereit ist, die Steuerlast für die bereits gezahlten Beiträge an die RSM GmbH aus den Jahren 2006 – 2012 zu übernehmen.

Da der Vorsitzende eines Vereins persönlich haftet, wird um Verständnis gebeten, dass vor Abgabe der Patronatserklärung des Regio e.V., der auf jede Kommune entfallende Steuerbetrag auf ein Sonderkonto einbezahlt wird, so dass die Forderung – sollte sie entstehen - auch bedient werden kann. Die Abgabe einer Absichtserklärung reicht nicht aus. Hinzu kommt, dass eine „Absichtserklärung“ einer Bürgschaft gleich kommt, wie eine Patronatserklärung auch, die von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen wäre, was angesichts des Verfahrensaufwands umständlicher erscheint.

Sollte der eingezahlte Betrag nicht oder nur teilweise benötigt werden, wird der überschüssige Betrag sofort nach Klärung der Steuerpflicht an die jeweilige Kommune anteilig zurückerstattet.

Die Sorge, dass durch die Abgabe von Patronatserklärungen die Steuerverwaltung daraus ableitet, die maximal mögliche Steuer zu veranlagern, wurde mit dem Finanzministerium B-W

besprochen. Dabei wurde vom Finanzministerium deutlich gemacht, dass diese Sorge unbegründet ist und eine Entscheidung aus rechtlicher und nicht aus finanzieller Sicht getroffen wird. Dies erscheint glaubhaft, da zwischenzeitlich zu spüren ist, dass erkannt wurde, welche Folgewirkungen mit der künftigen aber vor allem auch mit der rückwirkenden Besteuerung verbunden wären/sind. Das Finanzministerium beruft sich bei seinem Vorgehen auf europäisches Recht und Urteile des EuGH, die eine Besteuerung solcher Zahlungen verlangen. Auf die Diskussion zur Besteuerung kommunaler Beistandsleistungen wird verwiesen.

Die Option, sich einer möglichen drohenden Steuer durch eine geplante Insolvenz der RSM GmbH zu entziehen, sollte nicht ernsthaft betrachtet werden. Im Kreise der Gesellschafter wird die Meinung vertreten, dass es nicht mit unserer Werte- und Rechtsordnung vereinbar ist, dass ein Unternehmen, das der öffentlichen Hand gehört, wegen einer Steuerforderung in Insolvenz gebracht wird, um die Steuer zu vermeiden. Dies hätte eine äußerst negative Symbolwirkung für die öffentliche Hand, die auf Steuern angewiesen ist.

Unbestritten bleibt, dass ein eventuelle Steuerbescheid, der eine rückwirkende Besteuerung vorsieht, auf dem Rechtsweg angefochten werden kann. Diese Möglichkeit ist zu gegebener Zeit zu prüfen und zu entscheiden.

Um die RSM GmbH wieder handlungsfähig zu machen, wurde in einer weiteren Mitgliederversammlung am 20. Februar 2013 einstimmig beschlossen, dass der Vorsitzende des Regio e.V.'s, Oberbürgermeister Andreas Hesky, Waiblingen, ermächtigt wird, auf die Mitgliedskommunen mit der Bitte zuzugehen, auf ein extra dafür einzurichtendes Sonderkonto, auf das nur gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden mit weiteren vier benannten Personen zugegriffen werden darf, den auf jedes Mitglied entfallenden Umsatzsteuerbetrag für die Jahre 2006 – 2012 einzubezahlen.

Sobald und wenn auf dem Sonderkonto der Betrag i.H.v. 709.637,63 € (Anlage: Berechnung) einbezahlt wurde, hat die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden ermächtigt und verpflichtet, gegenüber der Regio Stuttgart Marketing GmbH die Erklärung abzugeben, bis zu dieser Höhe und anteilig für den auf die Regio GmbH anfallende Umsatzsteuerforderung aus den Jahren 2006 – 2012 einzustehen und diese zu begleichen.

Die auf jede Mitgliedskommune entfallende Steuerlast wurde anhand der jeweiligen Einwohner im Verhältnis auf die in den Jahren 2006 – 2012 geleisteten Zuschüsse des Regio e.V. an die RSM GmbH kalkuliert.

Für Mitglieder, die in den Jahren 2006 – 2012 aus dem Regio e.V. ausgeschieden sind oder neu hinzugekommen sind, ergeben sich Steuerforderungen anteilig bezogen auf die jeweiligen Mitgliedsjahre.“

3. Vorschlag der Verwaltung

- a. Zur vorläufigen Lösung der steuerlichen Problematik wird vorgeschlagen den Beschlussanträgen zuzustimmen.
- b. Mit Vorlage 177/2011 hat die Verwaltung zugesagt nach zwei Jahren die Arbeit des Regio e.V. zu evaluieren und im Gemeinderat erneut zu berichten. Nach diesem Bericht sollte

dann endgültig über eine Mitgliedschaft entschieden werden. Die Verwaltung möchte dies bis zur Erstellung des Tourismuskonzeptes verschieben. Die Kündigungsfrist zum Jahresende wurde von der Mitgliederversammlung im Sommer 2012 auf 15 Monate verlängert. Somit ist eine Kündigung frühestens zum Jahresende 2014 möglich.

Die Frage der Mitgliedschaft ist unabhängig von der Frage der Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zu treffen, da eine mögliche Umsatzsteuernachzahlung auch bei Austritt fällig würde, da der betreffende Sachverhalt in den zurück liegenden Jahren liegt.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Eine Ablehnung der überplanmäßigen Ausgabe hat zur Folge, dass dem Regio e.V die Mittel fehlen, um die Patronatserklärung in der nötigen Höhe gegenüber der RSM GmbH abzugeben.

5. Finanzielle Auswirkung

Bei der HH-Stelle 1.7900.6610.000 (Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine) wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.300 Euro notwendig. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechend geringere Zuführung an die Allgemeine Rücklage im Haushaltsjahr 2013.

Wenn die RSM GmbH mit ihrem Widerspruch ganz oder teilweise Erfolg hat, werden die bereitgestellten Mittel an die Universitätsstadt Tübingen zurückgezahlt.

6. Anlagen

Berechnung anteilige Umsatzsteuer für Betriebskostenzuschuss Regio Stuttgart Marketing e.V.

